

## **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

### **Das Straferlebnis in psychologischer und pädagogischer Beleuchtung**

**Kretschmar, Berta**

**Innsbruck, 1931**

VIII. Beschreibung des Straferlebnisses

## B e s c h r e i b u n g   d e s   S t r a f e r l e b n i s s e s .

Haben wir in den letzten Kapiteln das Erkennen des Wertungsaktes des Erziehers und seiner beabsichtigten Schmerzzufügung als den bildenden Kern des Straferlebnisses hervorgehoben, so lässt sich dieser doch nur gedanklich isolieren. Er liegt eingebettet in dem augenblicklichen Bewusstseinszustand des Menschen, der je nach der Situation die verschiedensten psychischen Zustände aufweist. Der Kern des Straferlebnisses, der nie bei diesem Erlebnis fehlt, und die Augenblicklichen psychischen Begleiterscheinungen machen die Struktur des jeweilig bestimmten Straferlebnisses aus. Weil aber die Zusammensetzung des psychischen Bewusstseins (die durchaus locker ist und sich von Sekunde zu Sekunde ändern kann), bei den einzelnen Psychen sehr variiert, je nach der Veranlagung, der Vergangenheit, der augenblicklichen Stimmung des Bestraften und in Hinsicht auf den pädagogischen Bezug zum Strafer und zu der bestimmten ihm auferlegten Strafe, ist die Fülle von verschiedenen Straferlebnissen erklärlich. Jedes stellt sozusagen einen einmaligen Fall dar.

Hier gilt wirklich Dostojewski's Wort:

Die Wirklichkeit ist so unendlich verschiedenartig im Vergleich mit allem, selbst den raffiniertesten Eigenschaften/<sup>des</sup> abstrakten Denkens, und duldet keine verallgemeinernden und scharf abgrenzenden

Unterschiede. Die Wirklichkeit strebt zur Auflösung in Einzelfälle. "(In: Aus einem Totenhouse.) Trotzdem aber bemüht er sich im selben Buche, die ganze Einwohnerschaft des sibirischen Gefängnisses in verschiedene Klassen (Typen) einzuteilen, ein Beweis, dass er über diese skeptische Ueberlegung hinausgekommen ist.) Für unsere Untersuchung über das Straferlebnis können wir Dostojewskis Ausführungen insoweit zustimmen, als das einzeln in der Wirklichkeit vorliegende Straferlebnis in seiner augenblicklichen, mannigfach bedingeten Struktur nicht restlos wissenschaftlich fassbar ist. Das analysierende Auflösen des Einzelerlebnisses wurde aber auch in dieser Arbeit nicht zur Aufgabe gesetzt in Uebereinstimmung mit Sprangers Gedanken.<sup>x</sup>

Nicht um die restlose Kenntnis der beteiligten psychischen Elemente ist es uns zu tun; sondern darum, aus der jeweilig verschiedenen Mischung dieser Elemente, die von den einzelnen Straferlebnissen verschwommene Bilder geben, das Wesen und den Kern herauszuheben und aus der Kenntnis desselben die Bedeu-

---

<sup>x</sup> Spranger "Lebensformen" 1925. "Es ist und bleibt etwas anderes, ob ich einen komplexen seelischen Vorgang in seine Elemente zerlege, oder ob ich ihn als ein Ganzes in weitere sinnvolle Zusammenhänge hineinstelle. Als Moses über das jüdische Volk ergrimmt, befand er sich zweifellos in einem Affektzustand. Man könnte diesen nun analysieren nach der Art der beteiligten Vorstellungen und Gefühle, nach dem Verlauf und Rhythmus dieser Gefühle, nach der darin enthaltenen Spannung und Lösung. Aber der Historiker nimmt dies alles als bekannt an und begnügt sich mit der Bezeichnung des komplexen Zustandes. Wer den Entschluss einer geschichtlichen Persönlichkeit psychologisch zu beleuchten hat, löst ihn nicht in Vorstellungen, Gefühle und Begehungen auf, sondern er fragt nur nach dem Motiv, das schließlich den Ausschlag gegeben hat, und ordnet es einem historischen Sinn- und Wertzusammenhang ein; das übrige versteht sich für ihn von selbst, wenn nicht etwa abnorme Störungen vorgelegen haben. Das geisteswissenschaftliche Denken geht also in der Regel nicht bis in die letzten unterscheidbaren Elemente zurück, sondern bleibt in einer höheren Begriffsschicht stehen und nimmt den inneren Vorgang gleich als ein sinnbestimmtes Ganzes, das einer geistigen Gesamtsituation angehört und von ihr aus seine Bedeutung empfängt. Man hat nie gehört, dass ein Dichter Vorstellungen, Gefühle und Begehungen gemischt habe, um aus ihnen die seelische Welt seiner Helden zu erzeugen. Sondern diese steht unmittelbar als ein sinnvolles Ganzes vor seiner Einbildungskraft."

tung des Straferlebnisses für den Gestraften zu erfassen. "Geistiges Verstehen heißt: die zeitlichen Erscheinungen des Geistes auf ihren zeitlosen, gesetzlichen Sinngehalt zurückzuführen." (Spranger: Lebensformen, S.27).

Wenn wir uns nun im Folgenden doch kurz auch die den Kern des Straferlebnisses begleitenden psychischen Phänomene vergegenwärtigen, so ist es deshalb, weil man ihre Rolle über den herausgehobenen Hauptmerkmalen leicht ganz übersieht. Die Strafe als absichtliche Schmerzzufügung und als Ausdruck der Verurteilung greift in den augenblicklichen psychischen Zustand des Kindes ein und ruft hier eine seelische Bewegung hervor. Sie wird von ihm empfunden und gedeutet. Es werden durch sie Vorstellungen erzeugt. Daran schließen sich unmittelbar und mittelbar Gefühle an. Sie ruft es zu urteilender und Interesse nehmender Stellungnahme auf.

Erinnerungsvorstellungen werden wach, z.B. an ehemalige ähnliche Situationen; und diese wieder erwecken durch Assoziationsverknüpfung andere, mannigfaltigste Vorstellungen. Auch Phantasievorstellungen tauchen auf. Der erlittene Schmerz wird gewaltsam vergrößert, für sich entschuldigende Momente aufgebauscht, das Entsetzen irgend eines verehrten Dritten, welcher von der Tat und der Strafe noch nichts weiß, ausgemalt.

Das eigene Verhalten, das man einschlagen will, wird ausgedacht, oft ein richtiger Plan zurechtgelegt, Lügengewebe gesponnen, um sich aus der peinlichen Situation zu ziehen usw.

Am stärksten sind jedenfalls Gefühlsmomente beteiligt. 1) Unlust, die sich unmittelbar an konkrete Empfindungs- und Wahrnehmungsvorstellungen knüpft, (z.B. an Schläge mit der Rute) oder 2) Unlust, die sich an die Vorstellung der Bedeutung

einer Wahrnehmung einstellt (z.B. das Sträflingskleid; das an den Rücken des David Copperfield angehängte Schild: „Achtung, der beißt,“ berichtet in der Jugendgeschichte Dickens). 3) Unlust, die durch das Bewusstsein des Verurteiltseins hervorgerufen wird. Tritt nun hierzu noch eine dem Erzieher Recht gebende eigene Stellungnahme, so findet durch Reue und Minderwertigkeitsgefühle, die schon vorhandene Unlust noch ihre natürliche Steigerung. Ist die Stellungnahme gegenüber dem Erzieher negativ, so wird durch den das Bewusstsein ausfüllenden Glauben eines ungerechten Verurteilt- und Gestraftseins die Unlust doppelt krass, und nicht selten entstehen große Komplikationen daraus. Die Empörung, ein stets von der heftigsten Unlust begleiteter Zustand, ist ja bei Kindern, die sich ungerecht bestraft fühlen, hinlänglich bekannt. Aufregung, Angst, seelischer und körperlicher Schmerz, Uebertragung des Affektzustandes des Erziehers auf das Kind sind alles Dinge, die die Entstehung von starken Unlustgefühlen begünstigen.

Der Mensch trägt aber von Natur aus die Tendenz in sich, Unlust von sich abzuwälzen. So gehen eine Reihe von Impulsen aus, sich aus <sup>den</sup> verschiedenen unlustbetonten Zuständen zu befreien oder <sup>sie</sup> für die Zukunft zu vermeiden. Also gibt das Straferlebnis durch die Unlusterweckung indirekt dem Willen einen Anstoß. Ob sich die Willensrichtung im Gestraften dann in der Wunschrichtung des Strafenden bewegt, in-dem sein Handeln oder zum mindesten der Vorsatz für sein zukünftiges Handeln den Wünschen des Erwachsenen entspricht oder sich einen anderen Ausweg sucht, hängt von der psychischen Konstellation des Zöglings und der Art der Strafe ab. Auf der psychologischen Tatsache, dass die Unlust "gehasst" (nach der Brentanoschen Terminologie) wird und dadurch der Wille zur Befreiung von Unlust aufgerufen wird, fußt der Erfolg der Strafe, ähnlich wie der Erfolg der Beloh-

nung darauf beruht, dass die Luststeigerung, welche sie bedeutet, den Willen zur Ausführung der vom Erzieher belohnten Handlung anregt. Es besteht so kein Zweifel, dass die Strafe das Handeln beeinflusst. Wenn ein Mensch die Macht hat, für ein Kind mit einer bestimmten Handlung Unlust in Form einer Bestrafung zu verknüpfen, so hemmt er diese Handlung nach einer unweigerlichen Tatsache, wie er sie fördert, wenn er mit ihrer Ausführung Lust verknüpft. Der Einfluss, den die Strafe auf das äußere Handeln ausübt, (der im Lauf der Jahrhunderte an tausend und abertausend Beispielen konstatiert ist, ) ist unbestreitbar. Aber, wie wir bereits auf Seite 240 feststellten, kommt es dem Erzieher weniger darauf an, erfreuliche äußere Verhaltensweisen zu erziehen, sondern eine innere Umgestaltung des Züglings zu erreichen. Es taucht also hier wieder die Frage auf, hat die Strafe charakterbildende Kraft? Die Behandlung dieser Frage soll uns in den folgenden Kapiteln beschäftigen.